VERORDNUNG (EWG) Nr. 487/90 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Größensortierung der Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 421/90 (4), wurden die in Anhang III aufgeführten Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen festgesetzt.

Nach diesen Normen sind Mindestgrößen einzuhalten, die namentlich nach Maßgabe der Güteeigenschaften des Erzeugnisses bestimmt wurden. Die für die großfrüchtigen Apfelsorten und die anderen Apfelsorten der Klasse II vorgesehene Mindestgröße wird den an die Erzeugung und Vermarktung gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht. Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde deshalb mit der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3008/89 (6), eine abweichende Regelung vorgesehen, welche die Festsetzung einer den Markterfordernissen besser angepaßten Größensortierung betraf. Diese neue Größensortierung sollte jetzt für einen längeren Zeitraum vorgeschrieben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III Teil III „Bestimmungen betreffend die Größensortierung" der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 erhalten die Bestimmungen betreffend die Mindestgröße von Äpfeln folgende Fassung:

	Extra	I	II	III
„Äpfel:				
— großfrüchtige Sorten	70 mm	65 mm	65 mm	50 mm
— andere Sorten	60 mm	55 mm	55 mm	50 mm"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 288 vom 6. 10. 1989, S. 14.